jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/10/3 1Ob518/51, 1Ob10/93, 10Ob60/15v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1951

Norm

ZPO §413
ZPO §477 Abs1 Z2 D2a
ZPO §486
ZPO §503 Z1 B2
ZPO §503 Z2 C6

Rechtssatz

Es stellt keinen Nichtigkeitsgrund und auch keinen Verfahrensmangel dar, wenn der Vorsitzende des Berufungssenates zugleich als Berichterstatter tätig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 518/51
  Entscheidungstext OGH 03.10.1951 1 Ob 518/51
- 1 Ob 10/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 10/93
  Auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 486 ZPO ist ebensowenig wie die entsprechenden Vorschriften über das Revisionsverfahren und den Senatsprozeß erster Instanz eine Besetzungsvorschrift im Sinne des § 477 Abs 1 Z 2 ZPO. (T1)
  Veröff: SZ 66/97
- 10 Ob 60/15v
  Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 60/15v
  Vgl auch; Beisatz: Es begründet weder eine Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 2 ZPO noch eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, wenn in der Ausfertigung des Berufungsurteils der Vorsitzende des Berufungssenats nicht als solcher bezeichnet wird. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0041520

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at